



Beschlussempfehlung

Ausschuss für Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf Fraktion DIE LINKE - **Drs. 6/441**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Verbandsgemeindegesetzes

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 6/448**

Berichtersteller: Abgeordneter Herr Kay Barthel

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag unter Mitwirkung des Ausschusses für Inneres, das Gesetz in der Drs. 6/448 in anliegender Fassung anzunehmen.

Der Gesetzentwurf in der Drs. 6/441 ist damit erledigt.

Abstimmungsergebnis: 8 : 5 : 0

Dr. Angelika Klein
Ausschussvorsitzende

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 6/448

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Verbandsgemeindengesetzes.

Artikel 1 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 684), zuletzt geändert durch § 38 Abs. 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Finanzausgleichsmasse beträgt 1 521 473 786 Euro für das Ausgleichsjahr 2012 und 1 539 477 458 Euro für das Ausgleichsjahr 2013.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „2011“ durch die Angabe „2013“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „wird“ durch das Wort „wurde“ ersetzt.

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Verbandsgemeindengesetzes.

Artikel 1 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 684), _____ geändert durch § 38 Abs. 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Finanzausgleichsmasse beträgt **1 559 763 326** Euro für das Ausgleichsjahr 2012 _____.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „2011“ durch die Angabe „**2012**“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der verbliebene Unterschiedsbetrag zwischen der vorläufigen und der endgültigen Feststellung in Höhe von 53 297 000 Euro ist zu gleichen Teilen mit den Finanzausgleichsmassen der Ausgleichsjahre 2012 und 2013 zu verrechnen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Bedarfzuweisungen gemäß § 17 in Höhe von 40 Millionen Euro für die Jahre 2012 und 2013,“.

b) Nummer 3 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) besonderer Zuweisungen gemäß § 5,“.

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „2010 und 2011“ durch die Angabe „2012 und 2013“ ersetzt.

Die Tabelle erhält folgende Fassung:

”

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der verbliebene Unterschiedsbetrag zwischen der vorläufigen und der endgültigen Feststellung in Höhe von 53 297 000 Euro ist **in Höhe von 26 648 500 Euro mit der Finanzausgleichsmasse des** Ausgleichsjahres 2012 _____ zu verrechnen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Bedarfzuweisungen gemäß § 17 in Höhe von 40 Millionen Euro für **das Haushaltsjahr_**2012 _____,“.

b) unverändert

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) **Im einleitenden Satzteil** wird die Angabe „2010 und 2011“ durch die Angabe „2012 ____“ ersetzt.

b) Die Tabelle erhält folgende Fassung:

”

	2012	2013
1. Landkreise	142 026 194 Euro	142 141 306 Euro
2. kreisfreie Städte	94 211 730 Euro	95 254 718 Euro
3. Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Verbandsgemeinden		
a) mit 20 000 Einwohner und mehr	44 024 451 Euro	44 042 368 Euro
b) mit weniger als 20 000 Einwohner	42 411 182 Euro	42 457 474 Euro.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Angaben „für das Jahr 2010 5 290 664 Euro“ und „für das Jahr 2011 5 184 851 Euro“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden die Angaben „für das Jahr 2010 264 514 Euro“ und „für das Jahr 2011 259 224 Euro“ gestrichen.

5. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Angaben „2010“ und „2011“ durch die Angaben „2012“ und „2013“ und der Betrag „39 128 319 Euro“ durch den Betrag „17 287 067 Euro“ und der Betrag „39 606 325 Euro“ durch den Betrag „17 536 123 Euro“ ersetzt.

	2012	—
1. Landkreise	142 026 194 Euro	—
2. kreisfreie Städte	94 211 730 Euro	—
3. Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Verbandsgemeinden		
a) mit 20 000 Einwohnern und mehr	44 024 451 Euro	—
b) mit weniger als 20 000 Einwohnern	42 411 182 Euro.	—

4. unverändert

5. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum Ausgleich der Zusatzbelastung bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbstätige nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten die Landkreise eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von 17 287 067 Euro für das Haushaltsjahr 2012_____. Die kreisfreien Städte erhalten 6 382 971 Euro für das Haushaltsjahr 2012. Zur Aufstockung erhalten im Haushaltsjahr 2012 die Landkreise zusätzlich

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die kreisfreien Städte erhalten 6 382 971 Euro für das Jahr 2012 und 6 554 782 Euro für das Jahr 2013.“

6. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Angaben „2010“ und „2011“ durch die Angaben „2012“ und „2013“ und der Betrag „23 294 913 Euro“ durch den Betrag „14 527 029 Euro“ und der Betrag „23 579 492 Euro“ durch den Betrag „14 736 321 Euro“ ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die kreisfreien Städte erhalten 7 865 769 Euro für das Jahr 2012 und 8 077 493 Euro für das Jahr 2013.“

7. In § 9 Satz 1 und 2 wird die Angabe „2010 und 2011“ jeweils durch die Angabe „2012 und 2013“ ersetzt.

8. § 11 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

- a) „Die Landkreise erhalten 54 334 198 Euro für das Jahr 2012 und 55 116 994 Euro für das Jahr 2013. Die kreisfreien Städ-

18 922 788 Euro und die kreisfreien Städte zusätzlich 7 720 305 Euro.“

6. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum Ausgleich der Belastungen aus der Wahrnehmung der Aufgaben der Sozialhilfe nach § 8 Nrn. 1, 3 und 7 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erhalten die Landkreise besondere Ergänzungszuweisungen in Höhe von 14 527 029 Euro für das Haushaltsjahr 2012. Die kreisfreien Städte erhalten 7 865 769 Euro für das Haushaltsjahr 2012. Zur Aufstockung erhalten im Haushaltsjahr 2012 die Landkreise zusätzlich 1 632 807 Euro und die kreisfreien Städte zusätzlich 842 147 Euro.“

7. In § 9 Satz 1 und 2 wird **jeweils** die Angabe „2010 und 2011“ _____ durch die Angabe „2012_____“ ersetzt.

8. § 11 **wird wie folgt geändert:**

- a) **Die Sätze 2 und 3 erhalten** folgende Fassung:

te erhalten 28 622 403 Euro für das Jahr 2012 und 29 392 834 Euro für das Jahr 2013.“

- b) In Satz 4 wird die Angabe „§ 7 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt.

9. § 12 Abs. 3 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Den allgemeinen Zuweisungen für die kreisfreien Städte wird im Jahr 2012 vorab ein Betrag in Höhe 327 276 Euro und im Jahr 2013 ein Betrag in Höhe von 336 085 Euro entnommen. Den allgemeinen Zuweisungen für die Landkreise wird im Jahr 2012 vorab ein Betrag in Höhe von 10 000 571 Euro und im Jahr 2013 ein Betrag in Höhe von 10 144 650 Euro entnommen.“

10. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

11. § 14 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„1. bei der Grundsteuer A und B die Ausgangsbeträge verviel-

„Die Landkreise erhalten 54 334 198 Euro für das **Haushaltsjahr 2012**_____. Die kreisfreien Städte erhalten 28 622 403 Euro für das **Haushaltsjahr 2012**. **Zur Aufstockung erhalten im Haushaltsjahr 2012 die Landkreise zusätzlich 6 107 043 Euro und die kreisfreien Städte zusätzlich 3 064 450 Euro.**“

- b) unverändert

9. § 12 Abs. 3 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Den allgemeinen Zuweisungen für die kreisfreien Städte wird im **Haushaltsjahr 2012** vorab ein Betrag in Höhe **von** 327 276 Euro _____ entnommen. Den allgemeinen Zuweisungen für die Landkreise wird im **Haushaltsjahr 2012** vorab ein Betrag in Höhe von 10 000 571 Euro _____ entnommen.“

10. § 13 **Abs. 3** wird **aufgehoben**.

—

—

—

11. unverändert

fältigt mit dem jeweiligen gewogenen Durchschnitt der Hebesätze,

2. bei der Gewerbesteuer der Durchschnittsbetrag der Ausgangsbeträge des in Absatz 4 genannten Zeitraums vervielfältigt mit dem gewogenen Durchschnitt der Hebesätze,
3. bei den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer die jeweiligen Ausgangsbeträge.“

12. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15
Umlagekraftmesszahl für Landkreise

Die Umlagekraftmesszahl der Landkreise beträgt 35 v. H. von

1. der Steuerkraftmesszahl der kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 14 und
2. den allgemeinen Zuweisungen an die kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 3 Nr. 4 Buchst. b.“

13. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinden und Landkreise erhalten investive Zuweisungen zur Verbesserung der kommunalen Infrastruktur in Höhe von 128 041 000 Euro im Jahr 2012 und 125 000 000 Euro im Jahr 2013.“

12. unverändert

13. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinden und Landkreise erhalten investive Zuweisungen zur Verbesserung der kommunalen Infrastruktur in Höhe von 128 041 000 Euro im **Haushaltsjahr** 2012_____.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert: aa) Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Verteilung der Mittel erfolgt jeweils zu 75 v. H. nach der Einwohnerzahl und zu 25 v. H. nach der Fläche.“ bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: „Davon ausgenommen sind Gebietskörperschaften, die keine allgemeinen Zuweisungen erhalten.“ cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.	b) unverändert
c) In Absatz 4 wird die Angabe „2010 und 2011“ durch die Angabe „2012 und 2013“ ersetzt.	c) In Absatz 4 wird die Angabe „2010 und 2011“ durch die Angabe „2012____“ ersetzt.
14. § 17 Abs. 1 Satz 4 wird aufgehoben.	14. § 17 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung: „Dem Ausgleichsstock werden im Haushaltsjahr 2012 Mittel in Höhe von 20 Millionen Euro zur Aufstockung der allgemeinen Zuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden entnommen.“
15. § 18 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftzahlen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 14 sowie die an sie geflossenen allgemeinen Zuweisungen im vorvergangenen Haushaltsjahr.“	15. unverändert

- | | |
|--|---|
| <p>16. § 23 wird aufgehoben.</p> <p>17. In § 24 Satz 1 wird die Angabe „nach den §§ 18, 21 bis 23“ durch die Angabe „nach den §§ 18, 21 und 22“ ersetzt.</p> <p>18. § 25 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.</p> <p>19. In § 28 Abs. 2 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „das für Finanzausgleich zuständige Ministerium“ ersetzt.</p> <p>20. Die §§ 29 und 30 werden aufgehoben.</p> | <p>16. unverändert</p> <p>17. unverändert</p> <p>18. unverändert</p> <p>19. In § 28 Abs. 2 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „__für Finanzausgleich zuständige Ministerium“ ersetzt.</p> <p>20. unverändert</p> |
|--|---|

Artikel 2
Änderung des Verbandsgemeindengesetzes

Nach § 9 des Verbandsgemeindengesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40, 41), geändert durch Artikel 7 und 9 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238, 255), wird folgender § 10 eingefügt:

„§ 10
Umlage

Die Verbandsgemeinde kann zur Deckung ihres Finanzbedarfs von den Mitgliedsgemeinden in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kreisumlage eine Umlage erheben, soweit ihre eigenen Einnahmen nicht ausreichen. Die Höhe der Umlagesätze ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.“

Artikel 2
Änderung des Verbandsgemeindengesetzes

Nach § 9 des Verbandsgemeindengesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40, 41), geändert durch Artikel ____ 9 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238, 255), wird folgender § 10 eingefügt:

„§ 10
Umlage

Die Verbandsgemeinde kann zur Deckung ihres Finanzbedarfs von den Mitgliedsgemeinden in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kreisumlage eine Umlage erheben, soweit ihre eigenen Einnahmen nicht ausreichen. Die Höhe der Umlagesätze ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

unverändert